Bedürfnis bei Sportschützen

Erstmaliger Bedürfnisnachweis

Eine Erlaubnis zum Waffenerwerb setzt voraus, dass der Antragsteller ein Bedürfnis nachweist. (Quelle: § 4 Abs.1 Nr.4 WaffG)

Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist von Sportschützen durch eine Bescheinigung des anerkannten Schießsportverbandes (z.B. KSSV Neustadt a. Rbge.) glaubhaft zu machen, aus der hervorgeht,

Das...

- 1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen in einem Verein regelmäßig, also einmal pro Monat oder 18-mal verteilt über das ganze Jahr, als Sportschütze betrieben hat und
- 2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist; das ist der Fall, wenn mit ihr nach den **tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten** des Antragstellers auch geschossen werden kann.

Der Verband hat sich vor Erstellung der Bedürfnisbescheinigung zu vergewissern, über welchen Waffenbestand der Antragsteller bereits verfügt. Hierfür ist es erforderlich, dass der Sportschütze dem Verband schriftlich sämtliche erlaubnispflichtige Schusswaffen angibt, die sich in seinem Besitz befinden, und dies mit der Kopie der WBK belegt. Es sind nur solche Verbandsbescheinigungen anzuerkennen, die die Zulassung der Waffe und die Erforderlichkeit des Erwerbs unter Bezugnahme auf eine konkrete Disziplin der genehmigten Sportordnung bestätigen.

Die Pflicht des Sportschützen, sein Bedürfnis glaubhaft zu machen, beschränkt sich in der Regel auf die Vorlage der Bescheinigunge. Die Waffenbehörde muss die vorgelegten Bescheinigungen lediglich auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüfen. Glaubhaft zu machen sind Tatsachen, die belegen, dass diese gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Zur Glaubhaftmachung müssen Angaben gemacht werden, die es der Waffenbehörde ermöglichen zu beurteilen, ob eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen spricht. Die Bescheinigung darf sich daher nicht in der bloßen Wiedergabe des Gesetzestextes und der bloßen Behauptung, dass diese Voraussetzungen vorliegen, erschöpfen, sondern muss nachvollziehbare Angaben darüber enthalten.

Das Bedürfnis ist zu verneinen, wenn der Antragsteller für seine Schießübungen bereits ausreichend mit Schusswaffen versehen ist. (Quelle: Abschnitt 1 Nr. 14.2.1 WaffVwV)

Regelüberprüfung nach drei Jahren

Die Waffenbehörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. (Quelle: § 4 Abs. 4 WaffG)

Es wird aber keine Regelüberprüfung alle drei Jahre eingeführt. Für die Regelüberprüfung nach den ersten drei Jahren gelten ansonsten dieselben Grundsätze wie für die Prüfung bei der Ersterteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis. (Quelle: Abschnitt 1 Nr. 4.4 WaffVwV)

Erneute Bedürfnisüberprüfung

Die Waffenbehörde kann auch nach Ablauf der ersten drei Jahre das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen. (Quelle: § 4 Abs.4 WaffG)

Der Waffenbehörde wird damit das Ermessen eingeräumt, auch nach der einmaligen Regelüberprüfung nach drei Jahren, das Fortbestehen des Bedürfnisses zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt anlassbezogen, d. h. wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Waffenbesitzer kein Bedürfnis mehr hat. Hiermit soll die Grundlage geschaffen werden, Fällen nachgehen zu können, in denen der Waffenbesitzer offensichtlich kein Bedürfnis mehr hat.

Der Prüfungszeitraum umfasst in der Regel die letzten zwölf Monate. Es gelten **nicht** die Voraussetzungen wie bei der Ersterteilung. Für Mitglieder eines anerkannten Schießsportverbandes (z.B. KSSV Neustadt a. Rbge.), genügt es bei der Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses, dass die fortbestehende schießsportliche Aktivität und die Mitgliedschaft im Verband durch geeignete Nachweise, z. B. durch eine **Bescheinigung des Vereins oder durch Vorlage eines Schießbuchs** bestätigt wird, dass der Sportschütze weiterhin schießsportlich aktiv und dem anerkannten Verband als Mitglied gemeldet ist. Anknüpfungspunkt für die Feststellung eines fortbestehenden Bedürfnisses ist damit eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt.

Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampforganisationsformen lassen es nicht zu, eine konkrete Mindestzahl festzulegen.

Die schießsportliche Betätigung unterliegt als Freizeitsport – wie im Übrigen in jeder Sportart – zeitlichen Schwankungen hinsichtlich der ausgeübten Intensität. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich beim Sportschießen nicht nur um spitzensportliche Betätigung handelt, sondern vor allem auch um breitensportliches Schießen.

Im Rahmen der Überprüfung hat die Waffenbehörde daher auch die Gründe zu berücksichtigen, aus denen der Sportschütze bei fortbestehender Mitgliedschaft nachvollziehbar gehindert war, den Schießsport auszuüben (z. B. bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland, einem vorübergehenden Aussetzen insbesondere aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen). (Quelle: Abschnitt 1 Nr. 4.4 WaffVwV)

Henke/Piklaps